



„Steuerrecht ist das Fach, in dem jedes Jahr auf dieselben Fragen andere Antworten richtig sind.“

Reiherbergstrasse 35
14476 Potsdam-Golm

Telefon 0331 500 748
Telefax 0331 500 412

Brennpunkt Steuern

Kanzlei@stb-grassi.de
www.stb-grassi.de

INFORMATIONEN, TIPPS & TRENDS FÜR MEINE MANDANTEN

Newsletter 09/2011

Sehr geehrte Mandanten,

Das Jahr 2011 neigt sich mit großen Schritten dem Ende entgegen. Laut einer internen Statistik der Finanzverwaltung beträgt der Erledigungsstatus für die Steuererklärungen 2010 derzeit nur rd. 30 Prozent. Der Großteil der Steuererklärungen 2010 liegt quasi auf „Bearbeitungs-Halde“ in den personell leider stark unterbesetzten Finanzämtern oder wurden von den Steuerpflichtigen schlichtweg noch nicht eingereicht.

Es ist dringend anzuraten, die Steuererklärungen des Vorjahres nicht bis Dezember 2011 hinauszuzögern oder sogar zurück zu halten, da das Finanzamt auch hierüber Statistiken führt. Der Steuerpflichtige riskiert dann für zukünftige Zeiträume vorfristige Anforderungen, Betriebsprüfungen oder sogar Verfahren wegen Steuerverkürzung. Sollte das Finanzamt auch noch längere Zeit für die Bearbeitung benötigen, drohen neben stark erhöhten und kurzfristig fälligen (ggf. nachträglichen) Vorauszahlungen für 2011 auch noch Zinsen. Nicht zuletzt kann auf bestimmte steuerliche Belastungen nicht mehr zeitnah reagiert werden, da auch das Folgejahr bereits fast vorüber ist.

Darüber hinaus ist die Liquiditätsbelastung am Anfang eines Jahres außerordentlich hoch, während erfahrungsgemäß die Geldeingänge bei den Unternehmern stagnieren oder sogar rückläufig sind. Steuerzahlungen sind dann natürlich besonders schmerzhaft.

Diejenigen Steuerpflichtigen, welche ihre Steuererklärung 2010 noch nicht in Angriff genommen oder die betreffenden Unterlagen ihrem steuerlichen Berater noch nicht übergeben haben, sollten dies in Kürze tun, empfiehlt

Ihr Steuerberater

Jens Grassi

1 Steuervereinfachungsgesetz 2011 verabschiedet

In seiner Sitzung vom 23.09.2011 hat der Bundesrat dem Vorschlag des so genannten Vermittlungsausschusses zwischen Bundestag und Bundesrat zugestimmt und das Steuervereinfachungsgesetz 2011 verabschiedet. Dies kann jetzt in Kraft treten und beinhaltet folgende wichtige Steueränderungen:

Ab 01.07.2011 (!):

So genannte Elektronische Rechnungen (Pdf- oder ähnliche Formate), die ab 01.07.2011 dem Unternehmer zugingen und zukünftig zugehen, sind nunmehr für Zwecke der Vorsteuererstattung zulässig. Dies betrifft prinzipiell nur mehrwertsteuerpflichtige Unternehmer. Bei allen anderen war die Verbuchung dieser Rechnungen bereits vorher möglich.

Die E-Mails mit den angehängten Rechnungsdateien sind unbedingt elektronisch zu archivieren und für mindestens zehn Jahre zu sichern. Das Ausdrucken der Rechnung allein genügt nicht!

Neben der oben genannten Archivierung müssen auch innerbetriebliche Abläufe nachgewiesen werden, die sicherstellen, dass die elektronischen Rechnungen alle ordnungsgemäß und sachlich zutreffend sind (Abrechnung über eine Leistung bzw. Lieferung und die Gegenleistung).

Ab 2011:

Erhöhung des Werbungskostenpauschbetrages bei Arbeitnehmern von 920 Euro auf 1.000 Euro.

Ab 2012:

- Aufhebung der Obergrenzen bei den Einkünften und Bezügen der Kinder im Zusammenhang mit Kindergeld bzw. Kinderfreibetrag,
- Außerachtlassung der Kapitalerträge bei der Berechnung der zumutbaren Belastung bei den außergewöhnlichen Belastungen (z.B. Krankheitskosten) oder beim Spendenabzug,
- Einführung einer pauschalen Grenze im Zusammenhang mit der Vermietung an nahe Angehörige von 66% gegenüber der ortsüblichen Vergleichsmiete. Liegt die vereinbarte Miete darunter, können die Kosten der Vermietung nur noch entsprechend prozentual anteilig angesetzt werden.
- Vereinfachung der Absetzbarkeit von Kinderbetreuungskosten als so genannte Sonderausgaben.

2 Betrüger unterwegs!

Immer mehr Unternehmer erhalten derzeit amtlich bzw. behördlich aussehende Briefe, in denen Gebühren für ein ominöses Gewereregister oder eine Veröffentlichung in Datenbanken gefordert werden. Durch die aufgeführten Unternehmensdaten sowie die besonders hervorgehobene Verwendung der Begriffe „Steuernummer“, „Zentral- oder Gewereregister“, „Veröffentlichung“, „Pflichtangaben“, „Umsatzsteuerregister“ etc. gehen viele Unternehmen davon aus, dass die geforderten Beträge gezahlt werden müssen.

Im sehr Kleingedruckten erfährt man dann, dass es sich hier lediglich um ein Angebot bzw. eine Offerte handelt, die man annimmt, wenn die „Gebühr“ überwiesen wird. Selbstverständlich handelt es nach allgemeiner Auffassung um betrügerische Aktivitäten, gegen die man leider wegen der abgedruckten Geschäftsbedingungen auf dem Angebot juristisch nur sehr schwer ankommt.

Hier hilft nur erhöhte Aufmerksamkeit, wenn diese Schreiben eintreffen.

Überflüssigerweise entsprechen diese Angebote bzw. Schreiben in der Regel auch nicht den Anforderungen für ordnungsgemäße Rechnungen, so dass ein Vorsteuerabzug nicht zulässig ist. Als schwacher Trost darf die Tatsache dienen, dass die betreffenden Kosten wenigstens ertragsteuerlich wirksame Betriebsausgaben sind.

3 Abgabe von Speisen bei Imbissbetrieben bzw. -ständen

Grundsätzlich unterliegen Restaurationsumsätze in Gaststätten dem Mehrwertsteuer-Regelsatz von 19%. Außer-Haus-Lieferungen sind bei bloßen Lebensmittellieferungen bzw. Speisenlieferungen (Lieferservice) mit dem begünstigten Steuersatz von 7% „belastet“. Ein Cateringservice muss 19% Mehrwertsteuer berechnen.

Streitig war, welcher Mehrwertsteuersatz bei Imbissbetrieben zugrunde gelegt werden soll, wenn behelfsmäßige Einrichtungen für die Gäste (Ablagebretter, Stehtische) bereitgehalten werden.

Der Bundesfinanzhof hat jetzt infolge eines Urteils des Europäischen Gerichtshofes beschlossen, wie die Umsatzbesteuerung in solchen Fällen zukünftig gehandhabt werden muss.

Vereinfacht ausgedrückt ist dann ein Mehrwertsteuersatz von 19% anzuwenden, wenn sich der Kunde mit dem Essen zum Verzehr **hinsetzen** kann. Dies gilt aber nur, wenn die Tische und Stühle vom Imbissbetreiber bereitgestellt werden.

Eine weitere Voraussetzung für die Anwendung des 7%igen Steuersatzes ist, dass es sich um standardisierte bzw. einfach zubereitete Speisen (Würste, Pommes Frites, Frittiergerichte etc.) handeln muss. Erforderlich ist also die Kopplung von klassischen Imbissgerichten und fehlenden Sitzgelegenheiten.

Bei „normalen“ Restaurants muss insbesondere darauf geachtet werden, dass die Aufzeichnungen hinsichtlich der 7%igen Umsätze genau sind. Hier sind für etwaige Hinzuschätzungen des 19%igen Umsatzes im Rahmen einer Überprüfung seitens des Finanzamtes solche Lieferungen von Speisen anfällig, die nicht unter die oben genannte Kategorie (standardisiert, einfach) fallen und bei denen behauptet wird, dass sich die Kunden diese Speisen selbst abgeholt haben, wenn gleichzeitig im Rahmen der Werbung ein Lieferservice ausgeschlossen wurde.

4 Rechnungsberichtigung und Vorsteuer

Wenn der mehrwertsteuerpflichtige Unternehmer eine nach dem Umsatzsteuergesetz ordnungsgemäße Rechnung eines Lieferanten oder Dienstleisters in den Händen hält (auch wenn er diese noch nicht bezahlt hat) und die Lieferung oder Leistung für sein Unternehmen erfolgte, erhält er die in der Rechnung aufgeführte Mehrwertsteuer (19% bzw. 7%) vom Finanzamt erstattet. Auf Grund der Missbrauchsanfälligkeit dieser Regelung hat der Gesetzgeber hohe Anforderungen an die formale Ordnungsmäßigkeit der Rechnung gestellt.

Die Ordnungsmäßigkeit der betreffenden Rechnung wird vom Finanzamt regelmäßig besonders geprüft. Ist die Rechnung nicht ordnungsgemäß, muss der Unternehmer die Umsatzsteuer (Vorsteuer) zzgl. Zinsen wieder zurückzahlen.

Es besteht jedoch die gesetzliche Möglichkeit der Rechnungsberichtigung. Hier muss der Unternehmer die Rechnung an den Lieferanten bzw. Dienstleister zurückgeben und eine ordnungsgemäße Rechnung verlangen. Erst wenn der Unternehmer die dann geänderte (berichtigte) Rechnung wieder in den Händen hält, ist der Vorsteuerabzug zu diesem Zeitpunkt – jedoch nicht rückwirkend - erneut möglich.

Dies führt wegen der zeitlichen Abweichung zu erheblichen Zins- und Liquiditätsbelastungen. Ob dies dem europäischen Recht entspricht, ist allerdings fraglich (vgl. EuGH-Urteil vom 15.07.2010; umstritten).